



Schriftliche Mitteilung bei Eröffnung von Vormaturitätsnoten

Merkblatt für die Schulleitungen

Vormaturitätsprüfungen und Maturitätsarbeit

Der Zeitpunkt der Maturitätsprüfungen ist in § 2 des Reglementes für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 geregelt, wobei einzelne Prüfungen vorgezogen werden können (Vormaturitätsprüfungen und Maturitätsarbeit). In § 5 Maturitätsprüfungsreglement ist festgehalten, in welchen Fächern Maturitätsprüfungen stattfinden. Die Schulleitung bestimmt die Prüfungsart (§ 5 Abs. 4 Maturitätsprüfungsreglement). Die Prüfungen finden nach einem von der Schulleitung erlassenen Prüfungsplan statt (§ 9 Maturitätsprüfungsreglement). Sowohl die Maturitätsarbeit als auch die mündlichen und schriftlichen Vormaturitätsprüfungen und die Maturitätsprüfungen am Ende der Ausbildung stehen zusammen mit den massgeblichen Erfahrungsnoten in einem zusammenhängenden Zyklus. Aus ihnen wird die Maturitätsnote gemäss § 14 Maturitätsprüfungsreglement gebildet. Somit können auch Vormaturitätsnoten, d.h. auch die Note der Maturitätsarbeit zum Nichtbestehen der Maturitätsprüfung beitragen.

Nicht rekursfähiger Zwischenentscheid

Die Note in einer Vormaturitätsprüfung bzw. die Note der Maturitätsarbeit stellt einen Zwischenentscheid dar, welcher das Verfahren nicht abschliesst. Zwischenentscheide können grundsätzlich zusammen mit dem Endentscheid angefochten werden. Es liegt kein selbstständig anfechtbarer Zwischenentscheid vor, d.h. es kann dagegen nicht Rekurs erhoben werden. Angesichts der bis zur Maturitätsprüfung verbleibenden Zeit kann aber ein Wiedererwägungsgesuch gestellt werden, mit dem die Betroffenen ihre Einwendungen gegen den Prüfungsentscheid formulieren können. Hält die Schulleitung an ihrem Entscheid fest, ist sie verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und Beweismittel wie Prüfungsprotokolle, Stellungnahmen von Lehrpersonen etc. zu sichern.

Rekursfähiger Maturitätsprüfungsentscheid

Nach Abschluss aller zum Bestehen der Maturitätsprüfung massgeblichen Prüfungen werden die Maturitätsnoten gesetzt. Im Falle des Nichtbestehens der Maturitätsprüfung kann Rekurs erhoben werden. Zusammen mit dem Gesamtergebnis können einzelne Noten, so auch die Vormaturitätsnoten, d.h. auch die Note der Maturitätsarbeit, angefochten werden.

Mitteilung bei der Eröffnung von Vormaturitätsnoten

Anstelle einer Rechtsmittelbelehrung ist bei Eröffnung von Vormaturitätsnoten folgende Mitteilung anzubringen:

„Die gesetzte Prüfungsnote ist Teil der Maturitätsnote und kann somit zum Nichtbestehen der Maturitätsprüfung beitragen. Sie können innert 30 Tagen dem Rektorat ein schriftliches Wiedererwägungsgesuch bezüglich der gesetzten Note einreichen. Ihr Gesuch muss begründet sein. Die Beweismittel, auf die Sie sich berufen, sind genau zu bezeichnen und möglichst vollständig beizulegen. Ungeachtet des Ausgangs Ihres Wiedererwägungsgesuchs haben Sie nach der Eröffnung des Maturitätsprüfungsentscheids die Möglichkeit einen Rekurs einzureichen und dabei auch die vorliegende Vormaturitätsnote anzufechten.

Adresse: Kantonsschule xxx, Rektorat,

Zürich, 10.6.2011



Johannes Eichrodt
Leiter Abteilung Mittelschulen